



VEREINS STATUTEN

EVZ Fan Club Arth-Goldau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen EVZ Fan Club Arth-Goldau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arth. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die Adresse des Vereins ist die Postadresse des Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich die Aufgabe den EVZ zu unterstützen. Fahrten zu den Auswärtsspielen zu organisieren und die Kameradschaft aller Eishockey Fans zu pflegen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Tippspiel, Lotto, etc.
- Spenden
- Sponsoring

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt unterteilt: Familien, Aktivmitglieder, Jugendliche/Studenten.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgende Jahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Geschäftsjahr.

5. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann für besondere Verdienste von Mitgliedern, diese zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss einstimmig sein.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrags (**bis zum 1. September**) oder Ableben.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gestellt werden.

Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein verfallen mit dem Austrittsschreiben.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen:

- Verletzung der Statuten
- Verstöße gegen den Zweck des Vereins
- Fehlverhalten gegenüber Dritten
- Schädigung des Vereins

Vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dieser kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Nach Anhörung beider Seiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Absoluten Mehr abschliessend.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Mai oder Juni statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand (Vereinsadresse) zu richten.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Präsidentenberichts
- Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Abschlussentscheid bei angefochtenem Mitgliederausschluss
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichstand hat der Präsident den Entscheid.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Ressorts im Vorstand: Präsidium, Vizepräsidium, Kassier, Aktuar, Beisitzer

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. An der Vorstandssitzung besteht Stimmzwang. Bei gleich geteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und ein Vorstandsessen pro Vereinsjahr.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung vor der Mitgliederversammlung auf ihre Richtigkeit prüfen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht und stellt den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend und 4/5 für eine Auflösung des Vereins stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fließt sämtliches Kapital in die Juniorenförderung des EVZ.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 25.5.2019 Arth

Der Präsident:



Der Aktuar:

